

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2020

Nr. 2020/151

Fall William W: Zugangsgesuch gemäss § 34 Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG; BGS 114.1)

1. Ausgangslage

Lucien Fluri, Journalist der Solothurner Zeitung, sowie Roland Gamp, Journalist der SonntagsZeitung, gelangten mit Schreiben vom 3. bzw. 5. September 2019 mit dem Antrag an die Staatskanzlei, Einsicht in den «Bericht zur aufsichtsrechtlichen Untersuchung in Sachen William W.» zu erhalten. Die Zugangsgesuche wurden von der Staatskanzlei zur weiteren Behandlung an das Bau- und Justizdepartement (BJD) überwiesen.

Beide Zugangsgesuche wurden mit Hinweis auf den Regierungsbeschluss Nr. 2019/1342 vom 2. September 2019, wonach aufgrund der im Bericht enthaltenen besonders schützenswerten Personendaten sowie heiklen Informationen in Bezug auf das noch hängige Strafverfahren gegen William W. bloss eine von den Experten selber verfasste Zusammenfassung publiziert werden kann, mit Schreiben vom 4. bzw. 5. September 2019 vom Departementssekretär des BJD abgelehnt. Ein Einschwärzen der heiklen Stellen im Bericht sei einerseits äusserst aufwändig und reduziere andererseits die Lesbarkeit des Berichts massgebend. Die den Medien und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte, von den Experten verfasste, Zusammenfassung eigne sich deshalb, die Aussagen des Berichts in ihrer Breite, aber auch hinsichtlich ihrer hauptsächlichen Erkenntnisse zu kommunizieren.

Beide Gesuchsteller gelangten in der Folge, gestützt auf § 36 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG; BGS 114.1), mit einem Schlichtungsgesuch an die Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn.

Mit Schreiben vom 24. September 2019 an die Beauftragte für Information und Datenschutz hielt der Departementssekretär des BJD an der bisherigen Haltung fest und beantragte, die Zugangsgesuche bis zum rechtskräftigen Abschluss der noch hängigen Verfahren gegen William W. abzuweisen. Sollte trotzdem eine weitergehende Akteneinsicht in Erwägung gezogen werden, sei William W. Parteistellung einzuräumen.

Am 15. Oktober 2019 fand unter der Leitung der Beauftragten für Information und Datenschutz eine Schlichtungsverhandlung mit beiden Gesuchstellern statt, in der eine Teileinigung erzielt wurde. An der Schlichtungsverhandlung wurde das anonymisierte Inhaltsverzeichnis des Berichts abgegeben. Weiter wurde das bereits der Solothurner Zeitung zur Verfügung gestellte Kapitel 7 auch dem zweiten Gesuchsteller abgegeben. In Bezug auf die verbleibenden Differenzen stellte die Beauftragte für Information und Datenschutz eine Empfehlung zuhanden der Behörde in Aussicht.

Am 28. Oktober 2019 richtete die Beauftragte für Information und Datenschutz aufgrund der Schlichtungsverhandlung ihre Empfehlungen an das Departementssekretariat des Bau- und Justizdepartement als Vertretung des Regierungsrats (Behörde). Dieser hat den Bericht in Auftrag gegeben sowie über Art und Weise seiner Publikation entschieden.

Dabei empfiehlt sie:

- Die zuständige Behörde (Regierungsrat) solle den Zugang zu den Kapiteln 1.1 - 1.4, 4.1 - 4.6 und 6.1 - 6.5, soweit keine Gründe i.S.v. § 13 InfoDG entgegenstehen, erneut prüfen. Allfällig betroffene Drittpersonen, insbesondere William W., seien anzuhören.
- Die Behörde dürfe den Zugang zu den Kapiteln 3 und 5 aufschieben.
- Die Behörde habe den Zugang zu weiteren Informationen bis zum rechtskräftigen Abschluss des laufenden Strafverfahrens aufzuschieben. Danach habe sie das Zugangsgesuch erneut zu prüfen und dabei allfällig betroffene Drittpersonen, insbesondere William W., anzuhören.

2. Erwägungen

Die gemäss den Empfehlungen der Beauftragten für Information und Datenschutz erneut vorgenommenen Prüfung des Zugangs zu den Kapiteln 1.1 - 1.4, 4.1 - 4.6 sowie 6.1 - 6.5 des Berichts führt zur Erkenntnis, dass in diesen Teilen keine Informationen enthalten sind, welche geeignet wären, das hängige Verfahren gegen William W. zu gefährden. Auch enthalten diese Kapitel keine besonders schützenswerten Personendaten, welche nicht bereits hinlänglich bekannt sind. Obschon die fraglichen Kapitel im Vergleich zu den bereits bekannten Teilen des Berichts kaum relevante Neuigkeiten enthalten, empfiehlt es sich, sie bereits jetzt zu veröffentlichen. Damit wird dem grossen medialen Interesse so weit als möglich entgegengekommen.

Auf eine weitergehende Publikation des Berichts soll mit Hinweis auf die auch von der Beauftragten für Information und Datenschutz getragene Begründung des Bau- und Justizdepartementes bis zum rechtskräftigen Abschluss des hängigen Verfahrens gegen William W. verzichtet werden.

Der Anwalt von William W. wurde mit Schreiben vom 29. November 2019 über die Empfehlungen der Beauftragten für Information und Datenschutz ins Bild gesetzt und um eine Stellungnahme hierzu gebeten. Innert gesetzter Frist ging keine Stellungnahme ein.

3. Beschluss

Gestützt auf § 37 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG; BGS 114.1)

- 3.1 Der Zugang zu den Kapiteln 1.1 – 1.4, 4.1 – 4.6 sowie 6.1 – 6.5 wird gewährt.
- 3.2 Über den Zugang zu den noch nicht veröffentlichten Teilen des Berichts wird nach rechtskräftigem Abschluss des hängigen Verfahrens gegen William W. entschieden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

Empfehlung gemäss § 36 Abs. 3 Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) im Schlichtungsverfahren zwischen Roland Gamp, SonntagsZeitung (Zugangsgesuchsteller) und dem Departementssekretariat des Bau- und Justizdepartements als Vertretung des Regierungsrates (Behörde) vom 28. Oktober 2019

Empfehlung gemäss § 36 Abs. 3 Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) im Schlichtungsverfahren zwischen Lucien Fluri, Solothurner Zeitung (Zugangsgesuchsteller) und dem Departementssekretariat des Bau- und Justizdepartements als Vertretung des Regierungsrates (Behörde) vom 28. Oktober 2019

lic. iur. Joe Keel, Rechtsanwalt / Dr. Peter Straub, LL.M., Rechtsanwalt: Fall William W.; Bericht über die vom Regierungsrat des Kantons Solothurn angeordnete Administrativuntersuchung vom Juli 2019 (eingeschränkte Publikation gemäss Empfehlungen der Beauftragten für Information und Datenschutz vom 28. Oktober 2019)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Staatsanwaltschaft

Departement des Innern

Amt für Justizvollzug

Staatskanzlei

Beauftragte für Information und Datenschutz, Baselstrasse 40

Roland Gamp, Redaktion SonntagsZeitung, Werdtstrasse 21, 8021 Zürich **(Einschreiben)**

Lucien Fluri, Solothurner Zeitung, Zuchwilerstrasse 21, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Thomas Fingerhut, Rechtsanwalt, Lutherstrasse 36, 8004 Zürich **(Einschreiben)**

Joel Keel, c/o Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Peter Straub, c/o Untersuchungsamt Gossau, Sonnenstrasse 4a, 9201 Gossau